



Förderprogramm 2019 gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz 2017

Bereich: Sportorganisation, die gesamtösterreichisch den Fußball repräsentiert (der den Fußball vertretende Bundes-Sportfachverband)

A. Grundlagen

Die Bundes-Sport GmbH gibt hiermit die Möglichkeit bekannt, Anträge auf Sportförderung gemäß § 9 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017, auf Basis dieses Förderprogrammes zu stellen.

Gemäß § 9 Abs. 4 iVm. § 8 Abs. 1 BSFG 2017 hat die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH auf Basis der strategischen Schwerpunkte des Bundesministers ein Förderprogramm für die Förderperiode erstellt. Die Kommission für Leistungs- und Spitzensport hat am 12.06.2018 die gesetzlich vorgesehene Zustimmung zu diesem Förderprogramm erteilt.

B. Festlegung des Kreises der Antragsberechtigten auf Förderung

Antragsberechtigt ist die Sportorganisationen gemäß § 3 Z 10 lit. d BSFG 2017.

C. Ziele

Entsprechend der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Sports in Österreich sollen gemäß § 2 Abs. 1 BSFG 2017 durch die Bundes-Sportförderung insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

1. Heranführung von Sportlerinnen/Sportlern zu sportlichen Höchstleistungen, wie z.B. das Gewinnen von Medaillen bei Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften;
2. Entwicklung des Leistungs- und Wettkampfsports als Basis für den Spitzensport;
3. Implementierung einer professionellen Trainings- und Wettkampfsteuerung vom Nachwuchsbereich bis zum Spitzensport;
4. Einrichtung und Betrieb professioneller Verbandsstrukturen im Sportbereich;
5. Förderung der Sportwissenschaft, -medizin und -technik sowie des Kampfs gegen Doping;
6. Einsatz und Ausbildung hoch qualifizierter Trainerinnen/Trainern, in der Vorstufe Instruktorinnen/Instruktoren sowie Übungsleiterinnen/Übungsleitern und Betreuerinnen/Betreuern;
7. Förderung und Unterstützung des Vereinssports;
8. Stärkung der Sportstätteninfrastruktur;
9. Heranführen von mehr Menschen zu Bewegung und Sport zur Stärkung der Gesundheit;
10. Bereitstellung von sportspezifischen Angeboten für sportlich nicht aktive Menschen;
11. Soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch Sport;
12. Inklusion von Menschen mit Behinderung im Sport;



13. Bereitstellung aller sportrelevanten Wissenschaftsbereiche zur praxisorientierten Unterstützung des Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensports.

D. Festlegung der Förderbereiche

Die Förderbereiche des den Fußball vertretenden Bundes-Sportfachverbands umfassen sämtliche Förderbereiche gemäß § 9 Abs. 2 BSFG 2017:

1. Personal Sportmanagement;
2. Infrastruktur Sport;
3. Personal Verbandsmanagement;
4. Infrastruktur Verbandsmanagement;
5. Beschickung von Athletinnen/Athleten, Betreuerinnen/Betreuern zu Wettkämpfen und Trainingskursen;
6. Trainerinnen/Trainer (Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Instruktorinnen/Instruktoren) für den Leistungs- und Spitzensport und deren Aus- und Fortbildung;
7. Nachwuchsförderung von Athletinnen/Athleten;
8. Investitionen in Sportleistungszentren;
9. Sportwissenschaft, -psychologie, -medizin und -technik;
10. Behindertensport einschließlich Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderung;
11. Anti-Doping Arbeit/Dopingprävention;
12. Aus- und Fortbildung von Wettkampfrichterinnen/Wettkampfrichtern und Funktionärinnen/Funktionären;
13. Durchführung von österreichischen Meisterschaften und bundesweiten Cupbewerben;
14. Sportspezifische Schulkooperationen;
15. Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Service- und Dienstleistungsangebots für die Mitgliedsvereine in zumindest folgenden Bereichen:
 - a) Aus- und Fortbildung in sportlichen Angelegenheiten und Fragen der Vereinsführung;
 - b) Beratungsleistungen in vereinsspezifischen Rechtsfragen, in Finanzierungsfragen zum Beispiel von Sportanlagenbau und -erhaltung, in gewerbe-, haftungs- und versicherungs-rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen und dem Sportbetrieb;
 - c) Professionelle Entwicklung und Begleitung von Bewegungs- und Sportprogrammen für alle Altersgruppen mit sport-, bildungs-, gesundheits- und sozialpolitischen Zielsetzungen;
 - d) sonstige Unterstützung, wie bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und bei der für den Vereinsbetrieb notwendigen Infrastruktur;
16. Finanzielle Förderungen und Sachleistungen für die Mitgliedsvereine (Bundes-Vereins-zuschüsse) in zumindest folgenden Bereichen:
 - a) Einsatz ausgebildeter Trainerinnen/Trainer (Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Instruktorinnen/Instruktoren) und Funktionärinnen/Funktionäre im Verein;
 - b) Durchführung von Trainingsmaßnahmen;
 - c) Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen;
 - d) Unterstützung des nationalen Trainings- und Wettkampfbetriebs und/oder Bereitstellung der dafür notwendigen Infrastruktur;



- e) Errichtung, Erhaltung, Miete und Instandhaltung von Sportstätten unter besonderer Beachtung von Barrierefreiheit;
- f) Anschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten.

E. Strategische Förderschwerpunkte

Folgende strategischen Schwerpunkte gemäß § 9 Abs. 4 iVm. § 7 Abs. 4 BSFG 2017 wurden durch den Bundesminister für Sport festgelegt und sind daher im Rahmen der Antragstellung prioritär zu berücksichtigen:

- Trainerinnen/Trainer (Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Instruktorinnen/Instruktoren) für den Leistungs- und Spitzensport und deren Aus- und Fortbildung;
- Nachwuchsförderung von Athletinnen/Athleten;
- Investitionen in Sportleistungszentren;
- Sportwissenschaft, -psychologie, -medizin und -technik;
- Behindertensport einschließlich Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderung;
- Finanzielle Förderungen und Sachleistungen für die Mitgliedsvereine (Bundes-Vereins-zuschüsse) in zumindest folgenden Bereichen:
 - Einsatz ausgebildeter Trainerinnen/Trainer (Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Instruktorinnen/Instruktoren) und Funktionärinnen/Funktionäre im Verein;
 - Unterstützung des nationalen Trainings- und Wettkampfbetriebs und/oder Bereitstellung der dafür notwendigen Infrastruktur;
 - Errichtung, Erhaltung, Miete und Instandhaltung von Sportstätten unter besonderer Beachtung von Barrierefreiheit;

F. Förderperiode

Der Beginn der vierjährigen Förderperiode gemäß § 9 Abs. 4 iVm. § 7 Abs. 3 BSFG 2017 wurde durch den Bundesminister für Sport mit 1. Jänner 2019 festgelegt.

Die Förderlaufzeit geht daher von **01. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2022**.

G. Förderbare und jedenfalls nicht förderbare Aufwendungen sowie allfällige Betragsgrenzen einzelner Förderpositionen

Es wird auf die Regelungen der „Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 BSFG 2017 gemäß § 24 BSFG 2017“ sowie auf die beschlossenen Jahresgehalts-Höchstgrenzen, abrufbar unter www.austrian-sports.at, hingewiesen.



H. Frist zur Antragstellung

Alle Förderanträge sind bis spätestens 14. Oktober 2018 bei der Bundes-Sport GmbH einzureichen.

Für die Bundes-Sport GmbH

Wien, 12.06.2018